



Verein für Friedhofskultur in Halle und dem Umland e.V.

SATZUNG

(in der zuletzt durch Beschlussfassung in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 6. März 2014 geänderten Fassung)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Friedhofskultur in Halle und dem Umland e.V.“ Er wurde am 1. September 2006 beim Amtsgericht Halle-Saalkreis unter VR 2369 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist die Stadt Halle an der Saale.

§ 2 Zweck des Vereins; Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung der Friedhofskultur, um den mit ihr verbundenen Teil unserer Geschichte und Kultur vor dem Vergessen zu schützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erfassung, Erhaltung, Erneuerung und Pflege von Gräbern bedeutender Persönlichkeiten auf den Friedhöfen Halles und des Umlandes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit weggefallen (siehe vorstehenden § 2)

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle volljährigen natürlichen Personen und juristische Personen werden.
- (2) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (4) Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedsschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§ 5 Austritt/Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied zu richten ist. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod der natürlichen Person oder der Liquidation der juristischen Person.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.
- (2) Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat. Ein weiterer Ausschlussgrund ist die Nichtleistung des Betrags trotz Fälligkeit und schriftlicher Mahnung.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.
- (6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 7 Mitgliederbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie kann in einer Finanzordnung festgeschrieben werden.
- (3) Die Beiträge sind am 1. April eines Jahres fällig.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Geschäftsführer,
- d) die Kassenprüfer.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei Beisitzern, davon ist einer der Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.
- (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, soweit sie nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Vereinsorgane unterfallen. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die der Vorstand beschließt.
- (3) Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse der Vereinsorgane aus.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vereinsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt.
- (3) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
- (4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Satzungsänderungen,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Erteilung/Verweigerung der Entlastung,
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvorschlag und des Arbeitsplanes,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - Beitragsfestsetzung,
 - Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
 - Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
 - Erlass von Ordnungen, die für die Vereinsarbeit notwendig sind,
 - Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

- (6) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmvollmachten sind unzulässig.

- (7) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Versammlungsniederschrift

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben ist. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zu übersenden. Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 13 Kassenprüfung

Anlässlich der Wahl des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfern im Amt. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, in angemessenen Zeitabständen und immer vor jeder Mitgliederversammlung die Kassenführung und Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Für das vorzeitige Ausscheiden bzw. die Abberufung und die Neuwahl von Kassenprüfern gelten die Bestimmungen über die Vorstandsmitglieder entsprechend.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Halle (Saale) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 10. Mai 2006 in Halle (Saale) errichtet und in Kraft gesetzt.